

ein Unternehmen, dessen Mutterkonzern oder kontrollierender Konzern im eigenen Territorium registriert oder angesiedelt ist oder dort einen Schwerpunkt seiner Aktivitäten hat (Prinzip 25 der Maastrichter Prinzipien). Zu begrüßen ist daher die Änderung der Außenwirtschaftsordnung vom Juli. Eingeführt wurde eine Genehmigungspflicht für Monitoringsysteme für Telefonie und entsprechende Vorratsdatenspeicherung. Auch technische Unterstützung für diese Software wird nach einer Übergangsfrist genehmigungspflichtig. Dies ist ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung, der über die seit Ende 2014 bestehende EU-Regelung hinausgeht. Zusätzlich sind jedoch weitere Maßnahmen erforderlich.

FORDERUNGEN an Bundesregierung und Bundestag

- ▶ Der Gesetzgeber muss Unternehmen zu gebührender menschenrechtlicher Sorgfalt im globalen Geschäftsverkehr verpflichten.
- ▶ Die Bundesregierung muss für besonders riskante Wirtschaftsbereiche Leitfäden erstellen, die typische Risiken und angemessene Minderungsmaßnahmen beschreiben.
- ▶ Es müssen Sanktionen für Verstöße gegen diese Sorgfaltspflichten eingeführt sowie Klage- und Entschädigungsmöglichkeiten für Betroffene erleichtert werden.
- ▶ Die Berichterstattung von Unternehmen über ihre Menschenrechtspolitik, Prüf- und Wiedergutmachungsverfahren muss verbindlich vorgeschrieben werden.
- ▶ Es müssen Möglichkeiten für Beweiserleichterungen und Beweislastumkehr bei Klagen von Betroffenen von Menschenrechtsverletzungen gegen deutsche Unternehmen geschaffen werden. Diese müssen dem Umstand Rechnung tragen, dass die Betroffenen keinen Einblick in interne Prozesse des Unternehmens haben, und die die Offenlegung von Geschäftsbeziehungen ermöglichen.
- ▶ Die Nationale Kontaktstelle für die OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen muss institutionell unabhängiger strukturiert werden. Sie darf zudem die Zugänglichkeit nicht dadurch beeinträchtigen, dass sie einen unangemessen hohen Beweisstandard zugrundelegt.
- ▶ Die Bundesregierung muss die weitergehende Regulierung der Exporte von Überwachungstechnologie auch auf EU-Ebene vorantreiben.

Herausgeber:

CorA-Netzwerk für Unternehmensverantwortung und Forum Menschenrechte in Zusammenarbeit mit dem European Center for Constitutional and Human Rights (ECCHR) e. V.

Kontakt:

CorA-Netzwerk für Unternehmensverantwortung
c/o Germanwatch, Stresemannstr. 72, D-10963 Berlin
Tel. +49-(0)30-2888 356 989
info@cora-netz.de, www.cora-netz.de

Autorin: Yvonne Veith, November 2015

Der Inhalt dieses Steckbriefes liegt in der alleinigen Verantwortung von Herausgebern und Autorin.

Weitere Steckbriefe dieser Serie unter www.cora-netz.de

Bildnachweise:

Titelbild - benjaminolte;
Bahrain_Arabischer Frühling - Bahrain in pictures;
Serverraum - sumos

Gedruckt auf Recyclingpapier.

Die Publikation wurde ermöglicht dank Unterstützung durch:



Wirtschaft und Menschenrechte

Deutsche Überwachungstechnologie für autoritäre Staaten



SERIE - UN-Leitprinzipien konkret

Deutsche Unternehmen sind immer wieder direkt oder indirekt an gravierenden Menschenrechtsverletzungen im Ausland beteiligt. Verheerende Unfälle in Textilfabriken Pakistans und Bangladeschs, die Vertreibung von Kleinbäuerinnen und Kleinbauern in Uganda, Kinderarbeit und Pestizidvergiftungen auf usbekischen Baumwollfeldern und der Kohleimport aus Kolumbien auf Kosten von indigenen und kleinbäuerlichen Gemeinden sind dafür nur einige Beispiele.

Während sich auf internationaler Ebene die Investorenrechte mehren, fehlt es bislang an verbindlichen menschenrechtlichen Verpflichtungen für Unternehmen. Die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, die 2011 vom UN-Menschenrechtsrat verabschiedet wurden, versuchen, diese Lücke zu füllen. Die Bundesregierung hat im Koalitionsvertrag angekündigt, diese Leitprinzipien in Deutschland umzusetzen. Doch was bedeutet das konkret? Welche Maßnahmen erwarten die UN-Leitprinzipien von Regierungen und Unternehmen?

Mit dieser Serie von Steckbriefen erläutern das CorA-Netzwerk für Unternehmensverantwortung und das Forum Menschenrechte anhand einzelner Fallbeispiele und Themen den Handlungsbedarf und nötige Umsetzungsschritte.

Trovicor und der arabische Frühling

Die Münchener Trovicor GmbH produziert Überwachungssoftware für Regierungen, Geheimdienste, Armeen und Polizei – auch für den Export an autoritäre Staaten. Die systematische Überwachung von Telekommunikation als Mittel der Unterdrückung friedlicher Protestbewegungen ist seit dem Arabischen Frühling hinlänglich bekannt. Der arabische Golfstaat Bahrain beispielsweise verwendet seit dem Beginn der Massenproteste im Februar 2011 Daten aus abgefangenen Telefon- und Internetverbindungen, um Dissident/innen festzunehmen und ihnen unter Misshandlungen Geständnisse abzupressen. Erleichtert werden solche Übergriffe durch leistungsfähige Technologien, deren Einsatz allenfalls unter strengster rechtsstaatlicher Kontrolle zu rechtfertigen wäre. Es gibt jedoch Anhaltspunkte dafür, dass Trovicor in Bahrain Software gewartet hat, mit deren Hilfe Sicherheitsbehörden und Geheimdienste große Mengen an Telefon- und Computerdaten abfangen, aufzeichnen und analysieren konnten.

Das ECCHR hat zusammen mit Privacy International, Reporter ohne Grenzen, dem Bahrain Center for Human Rights und Bahrain Watch im

Februar 2013 bei der dafür zuständigen Nationalen Kontaktstelle (NKS) im Bundeswirtschaftsministerium OECD-Beschwerde gegen das Unternehmen eingereicht. Eine parallele Beschwerde reichten die Organisationen in einem vergleichbaren Fall in Großbritannien gegen die deutsch-britische Firma Gamma International UK Ltd. ein, die von der dortigen NKS vollständig angenommen wurde.

Die deutsche NKS hat die Beschwerde gegen Trovicor teilweise abgelehnt. Die Hinweise auf die Geschäftsbeziehung des Unternehmens nach Bahrain, so die NKS, seien nicht stichhaltig genug. Trovicor berief sich in Bezug auf seine Lieferbeziehungen auf Geschäftsgeheimnisse. Zugelassen hat die NKS den Teil der Beschwerde zum generellen Risikomanagement des Unternehmens.

Verletzungen nationaler und internationaler Standards

Die bahrainische Regierung verletzt durch die Überwachung, willkürliche Verhaftung und Folter der Demonstrant/innen wesentliche Menschenrechte, die u. a. in der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, der Anti-Folter Konvention der Vereinten Nationen und den Genfer Kriegskonventionen verbrieft sind.

Durch die Wartung von Überwachungstechnologie in Bahrain hätte die Trovicor GmbH sowohl gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen als auch gegen die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen. Beide legen fest, dass ein Unternehmen sich auch um negative Auswirkungen kümmern muss, die mit ihren Produkten unmittelbar verbunden sind, selbst wenn sie diese nicht unmittelbar selbst verursachen.



Arabischer Frühling in Bahrain



Menschenrechtliche Sorgfaltspflichten

Die sogenannte zweite Säule der UN-Leitprinzipien umfasst die unternehmerische Verantwortung zur Achtung der Menschenrechte. Zentraler Bestandteil ist hierbei die menschenrechtliche Sorgfaltspflicht („human rights due diligence“) der Unternehmen.

Diese umfasst

- die Entwicklung einer Unternehmenspolitik zu Menschenrechten, die entlang der gesamten Unternehmensstruktur in die Entscheidungsprozesse integriert wird;
- die kontinuierliche Analyse der Auswirkungen der eigenen Tätigkeit und Geschäftsbeziehungen auf die Menschenrechte unter Einbeziehung der betroffenen Zivilgesellschaft;
- das Ergreifen effektiver Gegenmaßnahmen, um die Missstände zu beheben und wiedergutzumachen;
- die Einrichtung einer Kommunikationsstruktur, die es externen Stakeholdern ermöglicht, die Effektivität der getroffenen Gegenmaßnahmen zu beurteilen sowie ggf. die Einrichtung von oder Beteiligung an Beschwerdemechanismen, die für die Betroffenen zugänglich sind.

Diese Verantwortung von Unternehmen bezieht sich nicht nur auf die menschenrechtlichen Auswirkungen ihrer eigenen Aktivitäten, sondern auch auf Auswirkungen, die direkt mit Operationen, Gütern und Dienstleistungen in ihren Geschäftsbeziehungen entlang der Wertschöpfungskette verbunden sind, auch wenn die Unternehmen selbst zu diesen Auswirkungen nicht beigetragen haben.

Die menschenrechtliche Verantwortung Trovicors

Konkret hätte Trovicor bei Geschäftsbeziehungen mit Bahrain gemäß den UN-Leitprinzipien folgenden Sorgfaltspflichten nachkommen müssen:

- Vor Vertragsabschluss hätte das Unternehmen eine menschenrechtliche Risikoanalyse durchführen müssen. Trovicor hätte die Verschlechterung der Menschenrechtslage in Bahrain mit großer Aufmerksamkeit verfolgen und diese Situationsbewertung in die Unternehmensstrategie einbinden müssen.
- Die Unternehmensleitung hätte Strukturen entwickeln müssen, die menschenrechtliche Probleme bei bestehenden Projekten beheben und künftige Beteiligungen an ähnlichen Projekten verhindern, z. B. indem sie

- in ihren Menschenrechtspolicies klarstellt, dass sie die Einhaltung der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte sowie weiteren zentralen UN-Dokumenten verankerten Rechte nicht nur selbst zusagt, sondern dies auch von ihren Geschäftspartnern erwartet;

- in allen Verträgen festlegt, dass die Produkte nur zu zivilen Zwecken benutzt werden;

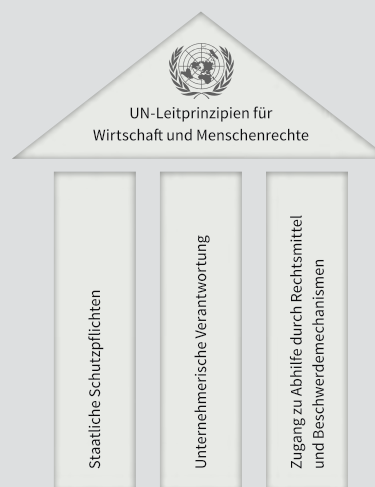
- geeignete Beschwerdemechanismen und Kommunikationsstrukturen einrichtet.

- Angesichts der sich verdichtenden Informationslage über Missbrauch von Überwachungstechnologien in Bahrain hätte Trovicor spätestens seit der gewaltsamen Niederschlagung der Proteste im Februar 2011 erkennen müssen, dass bahrainische Oppositionelle der Gefahr ausgesetzt sind, mit Hilfe seiner Überwachungstechnologien von Sicherheitsbehörden überwacht und im Folgenden festgenommen sowie gefoltert zu werden. Spätestens ab diesem Zeitpunkt, hätte sich das Unternehmen weiter darum bemühen müssen, negative Auswirkungen seiner Technologie auf die Menschenrechte Einzelner in Bahrain zu verhindern bzw. zu mindern. Es hätte in eigenen Untersuchungen mit den Betroffenen sprechen und den Einfluss als Unternehmen auf das Regime nutzen müssen, um auf eine Aufhebung dieser Missstände hinzuwirken.
- Falls diese Bemühungen fehlgeschlagen wären, Menschenrechtsverletzungen aber anhielten, hätte Trovicor Wartungsstopps oder gar die Beendigung der Vertragsbeziehungen in Erwägung ziehen müssen.

Staaten in der Pflicht

Der bahrainischen Regierung kommt die zentrale Verantwortung zu, die Menschenrechte ihrer Bürger/innen zu schützen. Neben dem Recht auf körperliche Unversehrtheit müssen insbesondere die Pressefreiheit und das Versammlungsrecht gewährleistet werden: Journalist/innen, Fotograf/innen und Online-Aktivist/innen dürfen in ihrer Tätigkeit nicht eingeschränkt, Demonstrant/innen nicht eingeschüchert werden. Doch auch die Bundesregierung hat innerhalb ihrer Einflussphäre gegenüber Menschen in anderen Ländern menschenrechtliche Verpflichtungen, z. B. wenn ein deutsches Unternehmen zu den Menschenrechtsverletzungen im Ausland beiträgt. Diesbezügliche Anforderungen an Staaten führen auch die „Maastrichter Prinzipien zu den extraterritorialen Staatenpflichten im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte“ näher aus, die 2011 von Völkerrechtsexpert/innen ausgearbeitet wurden. Sie stellen klar, dass Staaten innerhalb ihrer Einflussphäre auch gegenüber Menschen in anderen Ländern menschenrechtliche Verpflichtungen haben, z. B. wenn

UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte



Staatliche Pflicht zum Schutz der Menschenrechte:

Staaten sind völkerrechtlich verpflichtet, die Menschen durch eine angemessene Politik, Regulierung und Rechtsprechung vor Menschenrechtsverstößen durch Unternehmen zu schützen.

Unternehmensverantwortung zur Achtung der Menschenrechte:

Unternehmen stehen in der Verantwortung, Menschenrechte zu achten, mögliche negative Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit zu beenden und zu beheben.

Zugang zu effektiven Rechtsmitteln:

Als Teil ihrer Schutzverpflichtung müssen Staaten den Betroffenen von Menschenrechtsverstößen Zugang zu gerichtlichen und außergerichtlichen Beschwerdemechanismen verschaffen, damit wirtschaftsbezogene Menschenrechtsverstöße untersucht, geahndet und wiedergutmacht werden.

Die Leitprinzipien sind kein verbindliches Völkerrecht, beruhen jedoch auf bestehenden Menschenrechtsverpflichtungen und sind als Mindestanforderungen an Staat und Unternehmen im Bereich Wirtschaft und Menschenrechte zu verstehen.